

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 29. April 1966

21. Stück

- 52.** Verordnung: Ergänzung der Verordnung vom 7. Februar 1930, BGBl. Nr. 49, durch Vorschriften über die Einrichtung und die Verwendung fahrbarer Zapfstellen in gewerblichen Betriebsanlagen
- 53.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark
- 54.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 durch den Verfassungsgerichtshof

**52. Verordnung der Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung vom 30. März 1966, mit der die Verordnung vom 7. Februar 1930, BGBl. Nr. 49, durch Vorschriften über die Einrichtung und die Verwendung fahrbarer Zapfstellen in gewerblichen Betriebsanlagen ergänzt wird**

Auf Grund des 34 a der Gewerbeordnung wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und auf Grund des § 74 a der Gewerbeordnung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

### Artikel I

1. Nach § 29 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Februar 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, werden folgende Bestimmungen eingefügt:

#### „6. Sondervorschriften für fahrbare Kleinzapfgeräte

§ 29 a. Für fahrbare, zur Abgabe von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I bestimmte Abfüllvorrichtungen (Zapfgeräte) gelten, sofern nicht nach der Lage des Falles auf Grund der §§ 25 ff. der Gewerbeordnung von der Gewerbebehörde strengere Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben sind, die folgenden Vorschriften:

1. Der Behälter muß aus Stahlblech hergestellt, gasdicht geschweißt oder genietet, gegen Rosten geschützt und mit dem Fahrgestell fest verbunden sein. Der Behälter darf auch aus anderen Werkstoffen hergestellt sein, wenn durch ein Gutachten einer inländischen staatlich autorisierten Versuchsanstalt für Materialprüfungswesen nachgewiesen

wird, daß der Behälter mindestens das gleiche Maß an Sicherheit aufweist wie ein Behälter aus Stahlblech.

2. Der Fassungsraum der Behälter darf 100 Liter nicht übersteigen.

3. Alle Öffnungen des Behälters gegen die Außenluft sind mit Sicherungen zu versehen, die einen Flammenrückschlag verhindern. Solcher Sicherungen bedarf es nicht, wenn durch ein Gutachten einer inländischen staatlich autorisierten Versuchsanstalt für Materialprüfungswesen nachgewiesen wird, daß der Behälter einer Explosion von Dampf-Luft-Gemischen im Innern standhält, ohne aufzureißen.

4. Der Behälter muß während der Abgabe von Kraftstoff mit einer fest angeschlossenen Abgabe-einrichtung ausgerüstet sein.

5. Die Abgabe- und Füll-einrichtungen müssen so angebracht sein, daß sie gegen Beschädigungen möglichst geschützt sind und durch Unberufene nicht ohne weiteres betätigt werden können. Schlauchanschlüsse sind mit einem dicht schließenden Kappenverschluß zu versehen.

6. Alle Dichtungen müssen aus schwer brennbarem und gegen die verwendeten Flüssigkeiten widerstandsfähigem Werkstoff bestehen.

7. Alle Abschlußvorrichtungen an Füll- und Entleerungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich nicht von selbst lockern und ohne besondere Hilfsmittel nicht geöffnet werden können.

8. Das untere Ende des Füllrohres darf nicht mehr als 100 mm vom Behälterboden entfernt sein. Dies ist nicht erforderlich, wenn durch ein Gutachten einer inländischen staatlich autorisierten Versuchsanstalt für Materialprüfungswesen nachgewiesen wird, daß der Behälter einer Explosion von Dampf-Luft-Gemischen im Innern standhält, ohne aufzureißen.

9. Auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Behälters ist die Aufschrift „Feuergefährlich“ in deutlicher und haltbarer Schrift anzubringen.

10. Das Zapfgerät muß leicht fahrbar sein und gegen ein unbeabsichtigtes Abrollen gesichert werden können.

11. Das Zapfgerät ist so aufzustellen, daß es nicht umstürzen und durch Fahrzeuge nicht leicht angefahren werden kann.

12. Im Umkreis von 5 m um Zapfgeräte dürfen keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Kanalisationseinläufen ohne Abscheidervorrichtungen, Gruben, Schächten und Kanälen für Kabel oder Rohrleitungen sowie Brunnen vorhanden sein, es sei denn, daß diese Öffnungen sich mehr als 0,8 m über dem Niveau des Aufstellungsplatzes des Zapfgerätes befinden. Dergleichen dürfen sich in diesem Umkreis in einer Höhe von weniger als 0,8 m über dem Niveau des Aufstellungsplatzes des Zapfgerätes keine funkenbildenden elektrischen Anlagen oder gefahrenbringenden Wärmequellen befinden.

13. Für die Dauer der Zeit, in der eine Abgabe der Flüssigkeit nicht vorgesehen ist, ist das Zapfgerät, sofern kein geeigneter, feuersicherer Einstellraum vorhanden ist, im Freien, auf Höfen, in Gärten oder anderen nicht allgemein zugänglichen, eingefriedeten Grundstücken so unterzubringen, daß Unbefugte keinen Zutritt haben. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Zapfgerät so gesichert wird, daß es nicht leicht umgeworfen, weggebracht oder aus ihm Kraftstoff entnommen werden kann; das Meßgefäß muß entleert sein.

14. Die Behälter dürfen nur in der Weise gefüllt und entleert werden, daß ein Überlaufen der Flüssigkeit verhindert wird.

15. Während des Zu- und Wegbringens des Zapfgerätes und bei Nichtgebrauch sind die Abschlußvorrichtungen geschlossen zu halten.

16. In unmittelbarer Nähe des Zapfgerätes sind trockener steinfreier Sand oder trockene steinfreie Erde und eine Wurfchaufel oder ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

17. Die mit der Bedienung des Zapfgerätes betraute Person hat dafür Sorge zu tragen, daß während des Füllens oder Abzapfens in der Nähe des Zapfgerätes weder geraucht noch mit offenem Feuer oder Licht hantiert wird.“

2. Im § 30 der Verordnung entfällt der Abs. 6. Die bisherigen Abs. 7 bis 11 erhalten die Bezeichnung 6 bis 10.

#### Artikel II

Artikel I tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

#### Artikel III

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 10. Juni 1927, BGBl. Nr. 186, betreffend die Einrichtung und Verwendung von Straßentankwagen und fahrbaren Zapfstellen in Betrieben, die die

Erzeugung von flüssigen Brennstoffen (Benzin, Benzol usw.) oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben (Tankwagenverordnung), in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 31. Oktober 1933, BGBl. Nr. 499, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, BGBl. Nr. 186 (Tankwagenverordnung), tritt am 1. Mai 1966 außer Kraft.

Bock

Proksch

#### 53. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. April 1966 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1966 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden Strallegg, Politischer Bezirk Weiz, Werndorf, Politischer Bezirk Graz-Umgebung, und St. Marein bei Neumarkt, Politischer Bezirk Murau, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 34, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

#### 54. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. April 1966 über die Aufhebung von Bestimmungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. März 1966, G 24/65, G 2/66-10, die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Z. 2 erster Satz und des § 19 Abs. 2 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus